

ziehen, lassen sich, wie beim Mesopfer, so im Allgemeinen dreierlei Früchte unterscheiden: a. Die specielle oder persönliche Frucht (von Anderen *fructus specialissimus* genannt) ist diejenige, welche dem Fürbittenden selbst bleibt, resp. welche er sich reservirt. Die Frucht, welche man im Unterschiede von der impetratorischen und satisfactorischen die meritorische nennt, läßt sich Anderen nicht zuwenden. Durch die Aufopferung eines Werkes für Andere wird als durch eine vorzügliche Bethätigung der Liebe der sittliche Werth desselben nach jeder Hinsicht gesteigert, demgemäß auch das dem Wirkenden bleibende Verdienst. b. Mittlere Frucht (von Anderen *fructus specialis* genannt) ist diejenige, welche Anderen, einem oder mehreren, speciell zugewendet werden kann, resp. zugewendet wird. Da sich bei der Zuwendung an Mehrere die Frucht theilt, so sind die generellen Fürbitten von geringerem Nutzen für die Einzelnen, als die speciellen (prop. Wiel. damp. 19). c. Allgemeine Frucht (*fructus universalis*, *generalis*) ist diejenige, welche ausfolge der einigenden und mittheilenden Liebe wie einestheils aus dem heiligen Mesopfer, so anderntheils aus dem Gebeten und verdienstlichen Werken Anderen, besonders den zu dem Einen mystischen Leibe Christi Vereinigten, ohne Weiteres, d. h. ohne besondere Zuwendung zufließt. (Ps. 118, 63. Gen. 26, 24. Ex. 32, 13. 14. 3 Rön. 15, 4; Cat. Rom. P. 1, c. 10, p. 20: *Quaecunque enim pie sanctoque ab uno suscipiuntur, ea ad omnes pertinent, et ut illis prosint, charitate efficitur*; Thom. Opusc. 6, expos. symb.: *Quidquid boni fecerunt omnes sancti, communicatur in charitate existentibus, quia omnes unum sunt* . . . Inde est, quod qui in charitate vivit, participes est omnis boni, quod sit in toto mundo, sed tamen specialius illi, pro quibus specialius fit aliquod bonum.) Diese Frucht, unmittelbare Wirkung der Gemeinschaft der Heiligen, bildet ein Gemeingut der Kirche und der Gläubigen, doch kommt sie nicht allen Gläubigen in gleichem Maße und indirect (s. Gühr, Mesopfer, 3. Aufl. 161) einigermaßen auch solchen zu gute, die außerhalb der Kirche stehen, nämlich für ihren Eintritt oder ihre Rückkehr in den Schooß derselben. Die geistig tobtten Glieder der Kirche haben geringern Antheil an ihr, als die Lebenden; jenen dient sie zur Wiedererlangung der verlorenen Gnade (Cat. Rom. l. c.). Größern Antheil haben ferner an ihr diejenigen, welche zum Zustandekommen der verdienstlichen Werke mitwirken und mit denen, die sie vollbringen, noch durch besondere und engere Bande der Liebe vereinigt sind. Wie vorzüglich die Kirche als solche durch Vermittlung des göttlichen Gnadenbestandes zu allen verdienstlichen Werken ihrer Kinder mitwirkt, so kommt auch ihr als Ganzem ein wesentlicher Theil an der Frucht derselben zu; insbesondere bilden die überfließenden Genugthuungen der Heiligen einen ihr angehörigen

Schatz, aus welchem die Zuwendung an die Einzelnen mittels Anwendung der Schlüsselgewalt in den Ablassen stattfindet. — Den Charakter von Suffragien haben Gebet, Opfer und verdienstliche Werke nach ihrer Anderen speciell zugewendeten oder ihnen ohne besondere Application zukommenden, also mittlern und generellen Frucht. Die mittlere Frucht kann ohne Zweifel auch für die Gesamtheit der Gläubigen dargebracht werden; dahingegen kann die generelle denen, welchen sie naturgemäß von selbst zufließt, nicht entzogen werden. Man nimmt an, daß allen verdienstlichen Werken, somit auch den verdienstlichen speciellen Fürbitten, außer der besondern Frucht für diejenigen, für welche sie geschehen, eine solche allgemeine, der freien Verfügung des Fürbittenden nicht unterstehende Frucht zukomme. Gestritten wird namentlich bezüglich der generellen Frucht des Mesopfers, ob sie sich auf alle Glieder der Kirche im Einzelnen erstrecke und ob sie nur bittweise oder auch unmittelbar satisfactorisch wirke (Gühr a. a. O. 162). — Bei den öffentlichen Fürbitten ist außer der generellen eine doppelte mittlere Frucht zu unterscheiden: diejenige, über welche die Kirche selbst, resp. in ihrem Namen der Minister derselben verfügt, und die von dem privaten Verdienste des die Fürbitten Vollziehenden abhängige, über welche dieser nach eigener Wahl verfügen kann. Fürbitten privaten Charakters dürfen für Alle geschehen, auch für die Excommunicirten, vom Priester bei den öffentlichen Gebeten oder der Darbringung des Mesopfers. Dahingegen hat die Kirche ausdrücklich verboten, daß für die Excommunicirten, wenigstens für die nicht tolerirten, Fürbitten in ihrem Namen geschehen. Ebenso sind dieselben selbstverständlich, gleichwie diejenigen, die niemals zur Kirche gehört haben, der directen Theilnahme an dem *fructus generalis* aller Gebete, Opfer und Verdienste verlustig. Somit sind sie überhaupt ausgeschlossen von den allgemeinen Suffragien (*suffragia communia*), worunter man sowohl die Fürbitten der Kirche (öffentliche Fürbitten), als auch die privaten Gebete und Werke der Gläubigen nach der zufolge des kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisses der Allgemeinheit zukommenden Frucht zu verstehen hat.

V. Besondere Formen der Fürbitte. Ueber die allgemeinen Formen (Gebet, Messe, Genugthuung) s. die bezüglichen Artikel; Ablass für die Verstorbenen s. d. Art. Ablass I, 104. 105; Altarprivilegium ebend. und Art. Altar I, 593; über Begräbnißritus als Suffragien s. d. Art. Begräbniß, kirchliches. Eine hier zu besprechende Form ist die Aufopferung der heiligen Communion. Die heilige Communion kann selbstverständlich nicht *ex opere operato* Anderen nutzen, sondern es kann nur das *opus operantis* bittweise oder als Satisfaction für Andere dargebracht werden. Verwerflich ist die Ansicht Nat. Alexanders (Theol. dogm. et mor. l. 2 de sac. euch. c. 3, a. 1), daß lediglich indirect